

Mitteilung zu Beschluss-Nummer 1190/2014/1.1/1

TOP:

Änderung des § 7 Abs. 1 Buchstabe c des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH; Antrag der SPD-Fraktion vom 24.11.2014

Zur o. g. Beschluss-Nr. erhalten Sie im Nachgang zur Mitteilung vom 10.02.2015

- ☒ weitere Anlagen:
- Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH vom 26.11.1982 (Anlage 3)
- ☐ erhalten Sie eine neue Sitzungsvorlage. Diese ist gegen die alte auszutauschen.
- ☐ wird mitgeteilt:

Im Auftrag

Harms

Gesellschaftsvertrag

der

Wirtschaftsbetriebe

der

Stadt Norden GmbH

§ 1

Rechtsform und Firma

1. Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Die Gesellschaft führt die Firma: Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
3. Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Norden.

§ 2

Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist Norden.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Zusammenfassung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Norden in der Strom-, Gas- und Wasserversorgung, die von der Stadtwerke Norden GmbH betrieben wird, und dem Fremdenverkehr sowie dem Betreiben eines Blockheizkraftwerkes durch die Kurbetriebs GmbH Norddeich. Die Gesellschaft behält sich vor, ähnliche Geschäfte zu gegebener Zeit zu übernehmen.
2. Die Gesellschaft besorgt für ihre Tochtergesellschaften die Finanzierung über die Beschaffung von Eigen- und Fremdkapital und die Vertretung in allen wichtigen Angelegenheiten nach der Art einer geschäftsführenden Holding. Sie stellt den Tochtergesellschaften das gesamte für den Betrieb erforderliche Personal zur Verfügung. Sie kann dem Gesamtunternehmen dienende Geschäftsstellen errichten. Die Kosten werden von der Gesellschaft auf die Tochtergesellschaften nach einem den wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung tragenden Schlüssel verteilt.

3. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die die genannten Gesellschaftszwecke gefördert werden. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche übernehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Gesellschaft hat ihre Tätigkeit am 1. 1. 1974 aufgenommen.

§ 5

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt DM 5.000.000,-- (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark).

§ 6

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat drei Geschäftsführer. Dies sind die jeweiligen Geschäftsführer der Tochtergesellschaften.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates schließt im Namen der Gesellschaft die Anstellungsverträge und hat hierbei die von dem Aufsichtsrat festgelegten Bedingungen einzuhalten.
3. Der Aufsichtsrat beschließt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
4. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch zwei Geschäftsführer gemeinsam.

§ 8

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Hiervon sind 9 Mitglieder des Rates der Stadt Norden. Diese werden gemäß der NGO bestimmt. Der Belegschaft der Gesellschaft werden 5 Sitze im Aufsichtsrat eingeräumt. Weiteres Mitglied ist der jeweilige Stadtdirektor der Stadt Norden.
Der Leiter der Finanzverwaltung ist beratendes Mitglied.
Die Fraktionen, die gemäß der NGO einen Anspruch auf ein sog. Grundmandat in den Ausschüssen haben, entsenden je ein beratendes Mitglied.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Aufsichtsrates gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Mitglieder des Rates sein.
3. Die dem Rat angehörenden Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit unter Beachtung der NGO vom Rat abberufen und ersetzt werden. Die Vertreter des Personals werden für die Dauer der Wahlperiode des Aufsichtsrates gewählt. Mit dem Ausscheiden aus den Diensten der Gesellschaft erlischt das Mandat des Personalvertreters.

Sie bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode solange in ihrem Amt, bis neue Aufsichtsratsmitglieder bestellt bzw. gewählt sind.

4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.
5. Scheidet ein dem Rat angehörendes Aufsichtsratsmitglied aus, so bestimmt der Rat der Stadt unter Beachtung der NGO für die Restzeit einen Nachfolger.

§ 9

Einberufung und Beschlußfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von einem Geschäftsführer oder von einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder beantragt wird. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.
2. Die Einberufung muß schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder zur Sitzungsordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter - anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlußfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, daß der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlußfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen.

Sind der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter verhindert, so übernimmt das älteste hierzu bereite Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz. In diesem Falle wird der Aufsichtsrat auch bei der Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beschlußfähig. Dieses gilt entsprechend auch für die Einberufung des Aufsichtsrates.

4. Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. In eiligen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder (im Falle seiner Verhinderung) seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Erklärungen gefaßt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder (bei dessen Verhinderung) seinem Stellvertreter und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen ist.
7. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder (im Verhinderungsfall) seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung: "Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH" abgegeben.
8. Der Aufsichtsrat muß sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit einzelne dazu bereite Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
2. Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates neben den sonst in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften:
 1. Feststellung der von den Geschäftsführern aufgestellten Wirtschaftspläne;
 2. Abschluß und Änderung von Organschaftsverträgen mit den angeschlossenen Betrieben;
 3. Übernahme neuer Aufgaben, soweit nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist;
 4. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten;
 7. Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche;
 8. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluß von Vergleichen, wenn der Wert mehr als DM 5.000,-- beträgt;
 9. Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;

10. Vorschlag an das Kommunalprüfungsamt zur Bestellung des Abschlußprüfers;
 11. Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung von Mitarbeitern;
 12. Festsetzung und Änderung der allgemeinen und zu veröffentlichtenden Tarifpreise und Versorgungsbedingungen;
 13. Abschluß, Änderung oder Aufhebung von Konzessionsverträgen;
 14. Abschluß, Änderung oder Aufhebung von Bezugsverträgen über Elektrizität, Gas und Wasser;
 15. Festsetzung der Eintrittspreise und Benutzungsgebühren für Kur- und Badeeinrichtungen;
 16. Zustimmung zur Feststellung der Wirtschafts-, Finanz- und Stellenpläne;
 17. Zustimmung zur Feststellung des Jahresabschlusses, zur Verwendung des Ergebnisses und zur Entlastung der Geschäftsführer;
 18. Änderung der Geschäftsordnung für ~~den Aufsichtsrat~~ *die Geschäftsführung*.
3. Der Aufsichtsrat entscheidet über
1. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 2. den Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Verwendung des Jahresergebnisses.
4. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.

§ 11

Gesellschafterversammlung,
Einberufung und Vorsitz

1. Die Gesellschafterversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Rates der Stadt Norden.
2. Die Gesellschafterversammlung wird durch ^{die Geschäftsführung} ~~den oder die Geschäftsführer~~ einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt.
4. Die Gesellschafterversammlung wird durch Brief unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.
5. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Bürgermeister der Stadt Norden.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
7. Die Geschäftsführer und die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen an der Gesellschafterversammlung teil.

§ 12

Beschlußfassung der
Gesellschafterversammlung

1. Der Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
 1. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 2. Wahl des oder der Geschäftsführer(s);
 3. die Auflösung der Gesellschaft;

4. der Jahresabschluß und die Verwendung des Ergebnisses;
 5. die Entlastung des Aufsichtsrates;
 6. die Entlastung des oder der Geschäftsführer(s);
 7. Übernahme neuer Aufgaben, soweit das Unternehmen dadurch wesentlich erweitert wird;
 8. Zahlung einer Entschädigung an die Mitglieder des Aufsichtsrates, der Beiräte und der Gesellschafterversammlung.
2. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen - soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen - der einfachen Stimmenmehrheit. Zu Beschlüssen über Änderungen des Vertrages und über die Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 3. Die Abstimmungen und Beschlußfassungen in der Gesellschafterversammlung erfolgen grundsätzlich offen.
 4. Im übrigen gilt für das Verfahren in der Gesellschafterversammlung die jeweilige Geschäftsordnung des Rates der Stadt Norden.

§ 13

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, daß der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Über die Entwicklung des Geschäftsjahres unterrichten die Geschäftsführer den Aufsichtsrat.

§ 14

Jahresabschluß, Geschäftsbericht

Die Geschäftsführung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und den Geschäftsbericht aufzustellen.

§ 15

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden in den vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Zeitungen veröffentlicht.

§ 16

Gültigkeit von Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages

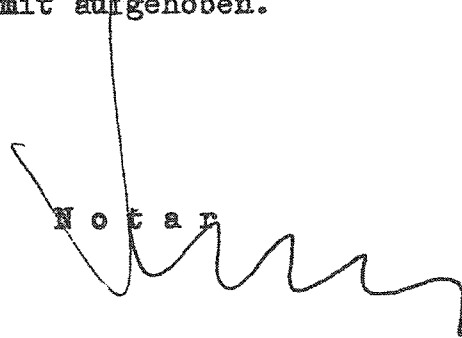
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder ungültig werden, so soll davon die Gültigkeit des Vertrages in seiner Gesamtheit nicht berührt werden. Die ungültigen Bestimmungen sind durch andere zu ersetzen, die im Ergebnis dem mit der ungültigen Bestimmung gewollten Erfolg gleichkommen.

§ 17

Sofern dieser Vertrag eine Regelung nicht enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Meine Urkunde Nr. 204/82 enthält die Neufassung aller gültigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Alle früheren Bestimmungen sind damit aufgehoben.

Notar



Vorstehende Fotokopie stimmt mit der Urschrift wörtlich
überein, was ich hiermit beglaubige.

Norden, den 26. November 1982

N o t a r

